



Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädi-gungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert wird

Der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohner-vertretung erlaubt sich zu dem übermittelten Entwurf Stellung zu nehmen; dies insbe-sondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Men-schen mit einer psychischen Erkrankung, kognitiven Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung des höheren Alters. Daher erfolgt die Stellungnahme eingeschränkt auf jene Regelungen, die die vom Verein vertretenen Personen betreffen.

VertretungsNetz spricht sich entschieden gegen die im Entwurf des Bundespflegegeldge-setzes vorgesehenen Rückschritte aus.

Gerade Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung, die von VertretungsNetz vertreten werden, sind sehr häufig BezieherInnen der Pflege-geldstufen 1 oder 2. Sie wären häufig in der Lage, die lebensnotwendigen Verrichtungen ganz oder teilweise selbst auszuführen, können jedoch oft die Notwendigkeit solcher Handlungen nicht erkennen. Vielfach ist eine Beaufsichtigung und oftmaliges Auffor-dern unerlässlich. Nach unserer Erfahrungen beziehen Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung derzeit ein Pflegegeld einer sehr niedrigen Stufe, weil die pfl-egeerschwerenden Faktoren bei der Feststellung des Betreuungs- und Hilfsbedarfs nur wenig Berücksichtigung finden. Es muss als besondere Leistung bewertet werden, dass Menschen mit einer Behinderung dennoch das Wohnen in einer eigenen Wohnung – die notwendige Unterstützung vorausgesetzt – gelingt.

Bislang war es auch allgemeiner Grundsatz, dass der ambulanten vor der stationären Betreuung der Vorrang eingeräumt wird. Wenn nun – durch den vorliegenden Entwurf viele Personen vom Bezug des Pflegegeldes überhaupt oder von der Stufe 2 ausgeschlos-sen werden, sind wesentlich höhere Ausgaben als Einsparungen zu erwarten: Wie wird sich etwa die Unterversorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung, die derzeit noch mit Hilfe der Pflegegeldstufe 1 und 2 zu Hause betreut werden können, auswirken? Sehr häufig werden „Selbstfürsorgedefizite“ zu einer zwangsweisen Unterbringung oder zumindest einem Krankenhausaufenthalt

- VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung
- Geschäftsführer
- Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien
- peter.schlaffer@vsp.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435, DVR: 0689530

führen. Ein einziger Tag in der stationären Versorgung macht ein Vielfaches des monatlichen Pflegegeldes der Stufe 1 oder 2 aus.

Die vorgesehene Sparmaßnahme bringen für die Betroffenen in mehrfacher Hinsicht eine finanzielle Belastungen mit sich: Nicht übersehen werden darf, dass der Bezug von Pflegegeld auch Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer Betreuungs-Leistung in der Behinderten- oder Sozialhilfe ist, weiters für den Zuschusses zum Fernsprechentgelt oder bei der Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen nach dem Einkommensteuergesetz relevant ist.

Nach den Angaben der Statistik Austria (www.statistik.at) bezogen im September 2010 78.633 Personen Pflegegeld der Stufe 1 und 123 692 Personen Pflegegeld der Stufe 2 und bilden damit mehr als die Hälfte (54,5 %) der PflegegeldbezieherInnen. Die Auswirkungen dieser Novelle würden also eine hohe Anzahl an Personen treffen, die diese Einsparungen besonders schwer verkraften können.

Wenn in den Erläuterungen hervor gehoben wird, dass ohnedies nur 13,61 % der PflegegeldbezieherInnen der Stufe 1 (und 21,06 % der Stufe 2) professionelle Dienste in Anspruch nehmen, so geht daraus hervor, dass die häusliche Pflege sehr gering geschätzt wird – als ob nur Professionisten die notwendige Pflege und Betreuung leisten könnten. Übersehen wird dabei, dass die Pflegegeldstufen 1 und 2 ohnedies so gering bemessen sind, dass damit nur ein geringer Teil des Pflegeaufwands abgedeckt werden kann und professionelle Pflege – angesichts der sonstigen Aufwendungen – gar nicht leistbar ist. Die fehlende Einsicht in diese Zusammenhänge macht betroffen. Es sei daher noch einmal betont, dass zu den behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht nur professionelle Betreuungsleistungen gehören, sondern auch viele Dinge des täglichen Lebens wie beispielsweise die Besorgung des Einkaufs, kleinere Reparaturen, Kochen, Waschen, Bügeln, zum finanziellen Problem werden. Dazu kommen noch zahlreiche Ausgaben wie z.B. jene für eine Heimhilfe, für Diätkost, Hilfsmittel, Selbsthalte bei Therapien etc.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind aus Sicht von VertretungsNetz mit den Grundsätzen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenkonvention), das seit 26.10.2008 in Kraft ist (BGBl III 2008/155), nicht zu vereinbaren. Nach Art 28 der Behindertenkonvention anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts

ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die intendierte Regelung widerspricht diesen Vorgaben: Die Erhöhung des durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarfs um 25 Stunden sowohl in der Pflegegeldstufe 1 als auch in der der Stufe 2 wird zweifellos zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung führen.

Im Einklang mit vielen Einrichtungen der Behindertenhilfe tritt VertretungsNetz dafür ein, dass die Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2 unverändert bleiben.

Auch wenn die Erhöhung der Pflegegeldstufe 6 von € 1.242,- auf € 1.260,- begrüßt wird, bedauert VertretungsNetz überdies, dass noch immer keine Einigung über eine gesetzliche Regelung in Bezug auf die jährliche Valorisierung des Pflegegeldes gelungen ist und möchte zum wiederholten Mal auf die Bedeutung einer derartigen Bestimmung für die von VertretungsNetz vertretenen Personen hinweisen.

Dr. Peter Schlaffer e.h.

Wien, am 15.11.2010

Geschäftsführer

VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Bewohnervertretung, Patienten-anwaltschaft
1200 Wien, Forsthausgasse 16 – 20

www.vertretungsnetz.at

e-mail: verein@vsp.at